



Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) der IMO Oberflächentechnik GmbH (nachstehend „IMO“ genannt)

Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB

Rev. 01 / 02.02.2023

§ 1 Geltung

1. Unsere Allgemeine Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (ABL) liegen den mit IMO abgeschlossenen

- Kauf- und Lieferverträgen gemäß den §§ 433, 650 BGB („Lieferungen“) sowie
- Dienstverträgen gemäß den §§ 611 ff. BGB („Leistungen“) zugrunde.

Sie gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn IMO sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere ABL gelten auch dann, wenn die Lieferungen oder Leistungen von IMO in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbracht werden.

2. Diese ABL gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber ausschließlich.

3. Diese ABL gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Beratung, Eignung, Unterlagen

1. Jede Form von Beratung in Wort und Schrift gibt IMO aufgrund Erfahrungen. Voraussetzung für eine solche Beratung ist immer die vollständige und fristgerechte Information durch den Auftraggeber. Eine verbindliche Beratung liegt nur dann vor, wenn wir die Beratung als ausdrücklich verbindlich erklären und/oder die Beratung in schriftlicher Form gegeben wird. Der Auftraggeber ist in jedem Falle zur eigenen Prüfung der Beratung unabhängig hiervon verpflichtet.

2. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen von IMO, z. B. über Eignung und Verwendung der IMO-Leistung, sind unverbindlich, sofern sie nicht in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung von IMO ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen oder der Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere bei der Verwendung der von IMO bearbeiteten Waren.

3. IMO behält sich an von IMO überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden. Sie sind IMO auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn IMO der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Auftraggeber nicht geltend machen.

4. Unterlagen des Auftraggebers dürfen durch IMO solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen IMO zulässigerweise Lieferungen und Leistungen überträgt.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss

1. Angebote von IMO sind freibleibend, sofern IMO nicht etwas anderes schriftlich bestimmt. Enthält die Annahme des Auftraggebers auf ein von IMO als verbindlich bezeichnetes Angebot Abweichungen von diesem Angebot, so gelten diese Abweichungen erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von IMO als vereinbart.

2. Die Annahme eines Auftrags kann seitens IMO nach Auftragsingang erfolgen. Die Auftragsbestätigung von IMO ist maßgebend für den Leistungsumfang. Soweit eine Auftragsbestätigung durch IMO nicht erfolgt, gilt der Beginn des Beschichtungsverfahrens und die von IMO erbrachte Leistung als Auftragsbestätigung.

3. Auftragserteilungen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen; telefonische Aufträge und Datensendungen per E-Mail werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

4. In der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber neben der Bezugnahme auf das jeweilige Angebot sämtliche für IMO erhebliche Angaben zu der überlassenen und von IMO zu bearbeitenden, insbesondere zu beschichtenden Ware wie z.B. Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der Bearbeitungs- bzw. Beschichtungsflächen, Bearbeitungs- bzw. Beschichtungsspezifikationen, Wärmebehandlung, Normen und Einzelwert der Ware anzugeben. Hierunter fallen auch Angaben zu Behandlungsvorschriften und Anforderungen an die Lagerung der Ware.

5. Änderungen der Angaben gemäß § 4 müssen IMO rechtzeitig mitgeteilt werden.

6. IMO ist berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung und Beschichtung der Ware notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen. Der Auftraggeber ist zur vollumfänglichen Auskunft und Mitwirkung verpflichtet.

7. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Beistellung der Rohmaterialien, Verpackung sowie aller für die Ausführung erforderlichen Komponenten.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Die Leistungen von IMO sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von IMO abschließend aufgeführt. Fehlt ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung von IMO, ergibt sich der Leistungsumfang aus der von IMO erbrachten Leistung.

IMO behält sich für den Fall fehlender oder fehlerhafter Informationen des Auftraggebers vor, den Leistungsinhalt angemessen zu ändern. Hierdurch entstehende Nachteile, insbesondere wegen Kosten oder Schäden, fallen dem Auftraggeber zur Last.

2. IMO behält sich nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Lieferungen oder Leistungen vor, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist:

- Warenänderungen im Zuge der ständigen Warenweiterentwicklung und –verbesserung;
- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen sowie
- sonstige notwendige Änderungen.

3. IMO behält sich vor, die Bearbeitung der Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn

- dieser Betrieb im Einzelfall geeignet ist;
- die Leistungserbringung im vorgesehenen Betrieb aus unvorhergesehenen Umständen unmöglich ist;
- dies aus sonstigen dem Auftraggeber zumutbaren Gründen erforderlich ist.

4. IMO bemüht sich, einem nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungsverlangen des Auftraggebers bezüglich der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen Rechnung zu tragen, soweit IMO dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar und möglich ist. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. IMO kann für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen Mitarbeiter/innen verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. IMO darf für eine erforderliche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, ebenfalls zusätzlich eine angemessene Vergütung verlangen, sofern IMO den Auftraggeber auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweist und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

§ 5 Ausschuss- und Verlustquoten

Technisch bedingt fällt bei der Bearbeitung der IMO überlassenen Teile ein variierender Anteil von Ausschuss oder Werkstückverlusten an, der unvermeidbar ist. Erkannter Ausschuss wird von IMO verworfen.

1. Es gelten aufgrund der Erfahrungswerte von IMO nachfolgende Ausschuss- und Verlustquoten als vereinbart, im Rahmen derer IMO einen Schadenersatz für Ausschuss oder Verlust nicht übernimmt.

a) Bei Einzelteilen für Trommelware/Vibrobot beträgt die Quote für Anlieferungen bis 500 Teile 10%, bis 10.000 Teile 5%, bis 50.000 Teile 2,5% und ab 50.001 Teile 1,5%.

b) Bei Gestellware beträgt die Quote bis 100 Teile 10%, bis 1.000 Teile 5%, bis 10.000 Teile 2,5% und ab 10.001 Teile 1,5%.

c) Aufgrund des erhöhten Einstellaufwandes für Erstmuster ist die Ausschussquote produkt- bzw. verfahrensabhängig. Eine Übernahme der Ausschussmenge ist daher nicht möglich.

d) Bei Bandmaterialien beträgt die Quote für Anlieferungen ab 151 m 25%, ab 301 m 15%, ab 501 m 5% und ab 1.001 m 2,5%. Zu den genannten Quoten kommen je Spule/Ring 3 m für Verbindungsstellen und Rückstellmuster (Standard: 1x roh, 2x fertig) hinzu. Zusätzlich werden für jede Unterbrechung im Rohmaterial 3 m Material benötigt. Nicht gekennzeichnete Teilstücke, beschädigte Spulen oder Material können Ausschuss mit einer Länge von bis zu 150 m (Stillstand der Anlage) verursachen.

e) Bedingt durch die Geometrie der Teile oder Bänder können sich die vorgenannten Ausschuss- und Verlustquoten nach oben ändern. In diesen Fällen wird die Quote separat vereinbart.

f) Aufgrund des erhöhten Einstellaufwandes für Erstmuster ist die Ausschussquote produkt- bzw. verfahrensabhängig. Eine Übernahme der Ausschussmenge ist daher nicht möglich.

g) Bei Spezialverfahren, wie der Spotvergoldung (Makro-Spot-Technik, Mikro-Spot-Technik, MPP Mikro-Präzisionstechnik), wird die Quote separat vereinbart, da durch die spezielle Anlagentechnik und deren aufwendige Einrichtung bei diesem Bearbeitungsprozess das Einstellen durch die Teilegeometrie und Abmessung derart beeinflusst werden kann, dass die Ausschussquoten in diesen Fällen deutlich von den vorgenannten Quoten abweichen können.

h) Des Weiteren kommt es bei Artikeln mit 2 bzw. 3 Beschichtungsdurchläufen auf Grund der gesonderten Einstellungen der einzelnen Anlagen oder bei

Materialstärken größer 1,0 mm bedingt durch das Eigengewicht (kg/m) zu erhöhtem Ausschuss.

2. Soweit die tatsächlich angefallene Ausschuss- und Verlustquote die unter Ziffer 1 genannten technisch bedingten oder separat vereinbarten Quoten übersteigt, leistet IMO für den übersteigenden Anteil im Rahmen des § 15 dieser ABL dem Auftraggeber Ersatz für die beschädigten Teile in Höhe der dem Auftraggeber nachgewiesenen Herstellungskosten. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes erfolgt die Abrechnung im Bandbereich vierteljährlich artikelspezifisch. Bei Anlieferung von mangelhaftem Material entfällt jede Haftung von IMO, entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Für etwaigen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss oder sonstige Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen wird kein Kostenersatz geleistet. Bei Beschädigung bzw. Untergang, soweit durch uns verschuldet, haftet IMO bis höchstens der Kosten der Oberflächenveredelung der jeweiligen Ware.

3. Der von IMO im Rahmen der Ziffer 2 zu leistende Schadenersatz ist auf die Höhe des zwischen IMO und dem Auftraggeber vereinbarten Auftragswerts, maximal jedoch auf 5.000,00 €, begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber IMO, wegen verursachtem Ausschuss oder Verlust, sind ausgeschlossen.

4. IMO ersetzt ebenfalls keinen Ausschuss oder Verlust, der durch höhere Gewalt, wie z. B. von IMO nicht verschuldeten Stromausfall, verursacht wurde.

5. Zur Vermeidung einer Weiterverwendung der Ausschussware ist IMO berechtigt, diese auf eigene Kosten zu verschrotten und Verschrottungs-Erlöse gegen diese Kosten aufzurechnen.

6. Im Rahmen der in § 14 Abs. 1 dieser ABL festgelegten Wareneingangskontrolle durch den Auftraggeber hat dieser insbesondere die von IMO bearbeitete Trommelware und Schüttgut auf Verbiegungen zu überprüfen.

7. Die in den Lieferdokumenten und auf den Chargenetiketten dokumentierte Stückzahl bzw. Gewichtsmenge kann prozessbedingt um +/- 1% von der tatsächlichen Menge abweichen. IMO leistet keinen Schadenersatz bei Abweichungen, die sich innerhalb dieser Toleranz befinden.

§ 6 Lieferfristen und -termine, Lagergeld

1. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Die stillschweigende Anerkennung von Lieferterminvorgaben des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Auftragsbestätigungsfristen. Bei von IMO akzeptierten Änderungen des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber nach Vertragsschluss wird ein etwa vereinbarter Liefertermin hinfällig und die Lieferfrist beginnt erneut zu laufen.

2. Die von IMO genannten Lieferfristen sind lediglich ungefähre Zeitangaben, soweit der Liefertermin nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart wurde. Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt werden.

3. Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt voraus:

- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere den Eingang vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen und Informationen;
- die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Auftraggeber;
- den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen bzw. die Eröffnung vereinbarter Akkreditive;
- das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen;
- die rechtzeitige Verfügbarkeit von Materialien sowie
- die rechtzeitige Beistellung der Rohteile, soweit IMO nicht ein Verschulden obliegt.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert oder Ware durch den Auftraggeber zu früh angeliefert, kann IMO für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Leistungspreises, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. IMO ist in diesem Fall auch ermächtigt, einen anderen geeigneten Aufbewahrungsort frei zu wählen sowie die Leistungsgegenstände versichern zu lassen und zwar stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

§ 7 Verzug

1. Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund folgender Liefer- und Leistungshindernisse sind von IMO – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernehmen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei Zulieferern oder deren Unterlieferanten eintreten: Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- und Leistungshindernisse, - die nach Vertragsschluss eintreten oder IMO unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und - bezüglich derer von IMO der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von IMO nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und IMO insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsver schulden trifft. Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von IMO nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere: Berechtigte Arbeitskämpfmassnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Rohstoffverknappung; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

sind bei Liefer- und Leistungsverzögerungen im Falle der vorstehenden Voraussetzungen ausgeschlossen. Bei einem endgültigen Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Ziff. 1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Bei einem vorübergehenden Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Ziff. 1. ist IMO berechtigt, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Auftraggeber eine unzumutbare Liefer- und Leistungserschwerung nach, ist IMO zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Regelungen zu.

2. Von IMO zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen: Wenn eine strengere (insbesondere verschuldensunabhängige) oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Vertragsverhältnisses zu entnehmen ist, haftet IMO für Verzugsschäden wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung wie folgt: 2.1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz. 2.2. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Begrenzung der Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden: - bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen; - bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn durch diese wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder der Auftraggeber wegen der von IMO zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzögerung geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen ist. 2.3. In übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet IMO im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Liefer- oder Leistungswertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

3. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen: Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von IMO nicht zu vertreten ist, so steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder der Auftraggeber nachweist, dass auf Grund der Liefer- oder Leistungsverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

§ 8 Höhere Gewalt

Erhebliche, unvorhersehbare sowie von IMO nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitung oder Lieferausfälle sowie Betriebsunterbrechung aufgrund von Feuer, Explosion, Überschwemmung, Energie-, Hilfsmittel-, Rohstoff- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Unfälle, Krankheit, Pandemien, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt, die bei IMO oder den IMO-Lieferanten eintreten, verlängern die Leistungsfrist von IMO um die Dauer des Vorliegens der vorgenannten Leistungshindernisse. Dies gilt auch dann, soweit sich IMO bereits mit der Leistungserbringung in Verzug befand, als diese Umstände eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt IMO dem Auftraggeber spätestens innerhalb Wochenfrist mit.

Wird die Lieferung bzw. Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Auftraggeber als auch IMO berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

1. IMO gibt in Angeboten und Auftragsbestätigungen Preise ihrer Gesamtleistung entweder nur in monetärer Form, oder in monetärer Form und in Edelmetallen an. Soweit ein Gesamtleistungspreis in monetärer Form und in Edelmetallen angegeben wird, setzt sich dieser insbesondere aus Bearbeitungskosten, abgeschiedenen Edelmetall und verfahrenstechnisch bedingten Edelmetallverlusten zusammen. Edelmetall und Bearbeitungskosten stellen den Gesamtleistungspreis dar. Bei Vollbändern errechnet sich der Preis für die Gesamtleistung (Bearbeitungskosten und Edelmetall) grundsätzlich auf Basis des beschichteten Materialgewichts.

2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten IMO Preise „**ab Werk**“ zuzüglich Mehrwertsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Eine Versicherung der zu versendenden Ware wird von IMO nur auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

3. IMO behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreisänderungen, Energiepreis- bzw. Energietarifänderungen oder Herstellungskostenänderungen eintreten.

4. In der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Zusatzaufwendungen, die aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes für die Leistungserfüllung erforderlich wurden, werden gesondert berechnet. Preisänderungen bzw. Inrechnungstellung zusätzlicher Leistungen behält sich IMO insbesondere vor, wenn - sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, - Art und Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen auf Wunsch des Kunden eine Änderung erfahren hat. Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung bzw. Beschichtung die Notwendigkeit von Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vorbehandlungen, Sonderverpackungen oder Spezialhalterungen), so teilt IMO dem Auftraggeber den Mehrpreis vor Bearbeitungsbeginn mit.

5. IMO ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Abschlagszahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet. Wird der Leistungspreis gestundet, werden Teilzahlungen bewilligt oder das Zahlungsziel

überschritten, so werden dem Auftraggeber auch ohne Mahnung bankübliche Zinsen, mindestens jedoch 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

6. Die Rechnungsstellung durch IMO erfolgt auf elektronischem Wege. Hierzu hat der Auftraggeber IMO im Vorfeld eine verbindliche und jederzeit abrufbare Emailadresse mitzuteilen. Der Empfang der Rechnung ist unverzüglich zu bestätigen. Dies kann auch durch eine Lesebestätigung erfolgen. Erfolgt keine Bestätigung gilt das Absenddatum bei IMO als Zugangsdatum beim Auftraggeber. Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber fällig und innerhalb der auf der Rechnung genannten Fristen zu zahlen.

Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt worden sind.

7. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich IMO ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von IMO nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Die Höchstdauer für Wechsel beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum.

8. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers legt IMO fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Auftraggebers erfüllt sind. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf das Recht, zu bestimmen, wie seine Zahlungen zu verwenden sind.

9. Bei Zahlungsverzug kann IMO Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich Mehrwertsteuer fordern und ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Im Falle fehlender Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zur fehlenden Vertragsgemäßheit, (insbesondere einem Mangel) und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen fehlender Vertragsgemäßheit geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige aber nicht geleistete Betrag trotz der fehlenden Vertragsgemäßheit in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht vertragsgemäßen Lieferungen bzw. Leistungen steht.

10. Die Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen IMO zur sofortigen Fälligkeit aller seiner Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Bei Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist IMO berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist IMO berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber den Ansprüchen von IMO nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen IMO gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von IMO.

12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn IMO seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von IMO unstrittig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von IMO Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

§ 10 Edelmetallpreise, Zuschläge, Edelmetallkonto

1. Die Edelmetallpreise werden nach den Eröffnungspreisen der Umicore, die täglich von der AGOSI veröffentlicht werden (www.agosi.de) zum Zeitpunkt des Lieferscheindatums zuzüglich eines Aufschlags von 2,5 % berechnet.

2. Die in Angeboten und Rechnungen ausgewiesenen Edelmetalleinsatzgewichte beinhalten immer einen prozessbedingten, unvermeidbaren Edelmetallverlust / Edelmetallschwund.

3. Bei Edelmetallbestellungen über ein Edelmetallkonto werden bei Gold (Au), bei Silber (Ag) und bei Palladium (Pd) grundsätzlich 5 % Zuschlag auf den Angebot genannten Edelmetallanteil erhoben.

4. Für die Ersteinrichtung eines Edelmetallkontos erhebt IMO eine einmalige Gebühr in Höhe von 250,00 € je Edelmetallart.

§ 11 Einfuhr von Vormaterial aus Drittländern

1. Soweit das von dem Auftraggeber oder dessen Unterlieferant anzuliefernde Vormaterial (Beistellmaterial zur Veredelung bei IMO) aus einem Drittland (Nicht-EU-Land) stammt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Ware vor Anlieferung bei IMO in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurde und den Status der Gemeinschaftsware hat.

Der Auftraggeber hat IMO sämtliche Unterlagen des Zollverfahrens vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Ware frei verfügbar ist.

2. Die bei der Überführung in den freien Verkehr anfallenden Einfuhrabgaben und sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Sofern die von IMO zu veredelnde Ware des Auftraggebers von diesem zunächst als Nichtgemeinschaftsware in die europäische Gemeinschaft eingeführt werden

muss, um nach Durchführung der Veredelungsarbeiten von IMO in Form von Veredelungserzeugnissen das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder zu verlassen, so ist IMO hierüber im Vorfeld zu informieren. Erfolgt in diesem Zusammenhang für den Auftraggeber eine Befreiung von den Einfuhrabgaben, so ist IMO der entsprechende Befreiungsbescheid der Zollbehörde vorzulegen.

Werden die Waren zunächst unter Erhebung der Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, sind anfallenden Einfuhrabgaben und sonstigen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

4. Sollten Einfuhrabgaben gegenüber IMO geltend gemacht werden, werden diese im Rahmen der Abwicklung des Auftrages an den Auftraggeber weiter berechnet.

5. IMO ist nicht für die zollrechtliche Behandlung der Waren verantwortlich.

§ 12 Erfüllungsort, Abnahme, Abholung, Gefahübergang, Versand, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist das Werk von IMO. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abzuholen.

2. Der Auftraggeber ist, soweit gesetzlich einschlägig, zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch IMO angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

3. Soweit Abholung vereinbart wurde, geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware mit Bereitstellung und Benachrichtigung des Auftraggebers auf diesen über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über. Im Falle des Annahme- oder Schuldnerverzuges des Auftraggebers geht die Gefahr mit dem Eintritt des Verzuges auf diesen über.

4. IMO ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnungen des Auftraggebers zu versenden und zu versichern. Hat IMO eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das an den vorgenannten Bestimmungen, insbesondere am Erfüllungsort, sowie am Gefahübergang nichts. Versandart und Versandweg werden von IMO gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten.

5. Erfolgt der Versand in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung entleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht, solange diese nicht an IMO zurückgelangt ist, zu Lasten des Auftraggebers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

6. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt IMO Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und nicht von IMO zurückgenommen, stattdessen benennt IMO dem Auftraggeber einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.

7. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und IMO davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

8. Teilleistungen sind zulässig, soweit sich Nachteile hieraus für den Auftraggeber nicht ergeben.

§ 13 Warenanlieferung, Eingangskontrolle durch IMO

1. Der Auftraggeber hat bei Anlieferung der zu bearbeitenden Ware alle notwendigen Angaben zu machen, die der Identifikation seiner Erzeugnisse und ihrer pfleglichen schadenpräventiven Behandlung dienen. Hierzu zählen insbesondere Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware, Einzelpreis und Gesamtwert, Brutto- und Nettogewicht, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung, falls Transport vereinbart. Ferner müssen der Ware die für die Bearbeitung bzw. Beschichtung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften beigefügt werden, soweit dies noch nicht in Auftrag oder Auftragsbestätigung erfolgt ist.

2. Soweit die Abholung der Ware durch IMO vertraglich vereinbart wurde, sind vorstehende Angaben der ordnungsgemäß verpackten und transportbereiten Ware beizulegen.

3. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der Ware haftet IMO nicht.

4. Die angelieferten Waren werden von IMO auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist IMO nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die IMO durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

§ 14 Wareneingangskontrolle und Mängelrüge, Lagerung

1. Auf die Leistungen von IMO findet § 377 HGB entsprechend Anwendung. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die von IMO bearbeiteten Teile nach Rücklieferung durch IMO an den Auftraggeber nach Maßgabe des § 377 HGB auf Mängel untersucht und erkannte Mängel unverzüglich ab Mangelentdeckung unter spezifischer Angabe des jeweiligen Mangels IMO schriftlich anzeigt. Die Beweislast dafür, dass ein versteckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber hat IMO bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist IMO die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten binnen 1 Woche nach Anzeige des Mangels zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält IMO die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

3. Der Auftraggeber hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

4. Vor Versand wird IMO die bearbeitete Ware, soweit tunlich, prüfen. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu bezahlen.

5. IMO übernimmt Kosten, wie z.B. Prüf-, Validierungs- und Testkosten (ggf. auch mehrfache) des Auftraggebers oder Dritten nur dann, wenn:

a. IMO diesen Prüfungen zuvor auch schriftlich zugestimmt und die Kosten frei gegeben hat.

b. die Aufwendungen ausschließlich dazu dienen, um Gutteile von Schlechteilen zu trennen.

c. sich der Anteil an zerstörender Prüfung nur auf wenige Teile (max. 5 Stück) eines Fertigungsloses bezieht.

d. diese Prüfungen branchenüblich sind, dem Charakter nach also wissenschaftlichen Grundlagenforschungen NICHT gleichkommen.

e. deren Kosten insgesamt die Nettosumme von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß entsprechend den üblichen Bedingungen zu lagern (insbesondere Temperatur: 15-20°C, Luftfeuchte max. 40%). Bei silberhaltigen Oberflächen ist zusätzlich eine schwefelfreie Verpackung erforderlich.

§ 15 Qualität, Sachmängelhaftung

1. Die Qualität der Leistung von IMO entspricht den branchenüblichen Anforderungen an die galvanische Oberflächenveredelung. Werden besondere Qualifikationsanforderungen gestellt, z.B. im Bereich Hitze- oder Witterungsbeständigkeit, so ist dies so früh wie möglich, spätestens bei Auftragserteilung, schriftlich aufzugeben und erfordern die ausdrückliche schriftliche Bestätigung von IMO. Insbesondere wird jede Form von Maßhaltigkeit nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben im Auftrag schriftlich fixiert wurden.

2. IMO leistet Gewähr für die bei Gefahrübergang an den Auftraggeber vorliegenden Mängel, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Umstand, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. IMO leistet auch dann keine Gewähr für einen vorliegenden Mangel, wenn der Nachweis ordnungsgemäßer Erfüllung durch IMO erbracht werden kann.

3. Die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen der Lieferungen und Leistungen von IMO sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.

4. Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist IMO stets Gelegenheit zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Ist die Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich oder erfolgt sie infolge Verschuldens von IMO nicht innerhalb der gesetzten Frist oder schlägt sie fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder sie ist dem Auftraggeber unzumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei Sukzessivleistungsverträgen kommt lediglich ein auf die mangelhafte Teilleistung bezogener Teilrücktritt in Betracht, soweit das Festhalten am gesamten Vertrag nicht unzumutbar ist.

5. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn seitens des Auftraggebers oder eines Dritten unsachgemäß ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMO Änderungen an der von IMO erbrachten Leistung, insb. der Beschichtung, durchgeführt werden oder wenn der Leistungsgegenstand in Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber genutzt oder weiterverarbeitet wird. Die Mängelansprüche bestehen ferner nicht:

- bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;

- für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung oder auf von IMO vor der Auftragserteilung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind;

- für Schäden, die auf eine ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind, wie z.B. Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ungeeignetheit der Leistungsgegenstände für die Bearbeitung, insbesondere Beschichtung, für IMO im Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Überlassung der Ware nicht offensichtlich war;

- für das Hervortreten von vor der Bearbeitung nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Bearbeitungsverfahren,

- für die durch die Bearbeitung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen,

- sowie für die Korrosion einer Schicht-Werkstückkombination in elektrolytischer Umgebung. Dies gilt jedoch nur, soweit der Auftraggeber IMO nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes der zu beschichtenden Leistungsgegenstände schriftlich vor Vertragsschluss hingewiesen hat.

- bei nicht ordnungsgemäßer Lagerung im Sinne von §14 Abs. 6.

7. Soweit Mängelansprüche bezüglich bearbeiteter Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung bei normalem Verschleiß. Im Zweifel obliegt es dem Auftraggeber nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt.

8. Für den Ersatz von Schäden und Aufwendungen, die unser Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verletzung produktbezogener in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher Gesetze, Verordnungen und Vorschriften - insbesondere zu Produktsicherheit und Umwelt- bzw. Emissionsvorschriften - aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung zu tragen hat oder zu tragen übernimmt, haften wir ausschließlich nach den für IMO geltenden gesetzlichen Bedingungen. Eine weitergehende Haftung unsererseits besteht nur, wenn wir dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Haftung für Mängel nach Maßgabe des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages sowie unsere Haftung nach für unser Unternehmen geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

9. Aufgrund technischer Gegebenheiten kann die Gewährleistung für die Verwendbarkeit von Beschichtungen auch bei ordnungsgemäßer Lagerung im Sinne von §14 Abs. 6 nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten erfolgen.

Bei der galvanischen, chemischen oder mechanischen Bearbeitung von Oberflächen kann es zu einer nachteiligen Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit nicht beschichteter Bereiche kommen. Dies ist insbesondere bei Materialien aus Kupfer und Kupferlegierungen der Fall. Nicht beschichtete Bereiche sind deshalb grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen.

§ 16 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Wir übernehmen keine Sachmängelhaftung dafür, dass durch die Benutzung, den Einbau sowie den Weiterverkauf der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, dass IMO das Bestehen derartiger Schutzrechte Dritter an den Liefergegenständen nicht bekannt ist.

2. Der Auftraggeber garantiert, dass im Zusammenhang mit den von ihm vorgegebenen Spezifikationen, von ihm oder beigestellten oder auf seine Vorgabe hin von IMO beschafften Fertigungsmitteln sowie durch die Einbindung von seitens des Auftraggebers vorgegebenen Lieferanten oder Leistungsempfängern in die Erfüllung unserer Vertragspflichten keine Rechte Dritter (insbesondere keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte) verletzt werden.

3. Wird IMO von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung auf Grund der vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen oder beigestellten oder von IMO nach Vorgaben des Auftraggebers beschafften Fertigungsmittel in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, IMO auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten, die IMO in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen. IMO ist berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, ohne dass der Auftraggeber auf Grund dessen Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns geltend machen kann.

4. Auf Verlangen hat IMO der Auftraggeber auf eigene Kosten Gerichtsbeistand zu leisten oder in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Für etwaige Prozesskosten ist IMO auf Verlangen Vorschuss zu zahlen.

5. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich IMO vor.

6. Die Verjährungsfrist für die IMO gemäß dieser Regelung zustehenden Ansprüche beträgt fünf Jahre ab Vertragsschluss.

§ 17 Haftung

1. Die Haftung von IMO richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch IMO oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet IMO nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, bei Abgabe einer Garantie oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. eine Verletzung derjenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Schadensersatzansprüche wegen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von IMO ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses 1. Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Soweit IMO nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung für Schäden durch den Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. an anderen Sachen, wegen entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden, ausgeschlossen.

3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für

den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für die Haftung wegen Unmöglichkeit.

4. Gegen IMO gerichtete Schadenersatzansprüche beschränken sich der Höhe nach auf den Umfang der von IMO abgeschlossenen Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung, Luftfahrt-Produkthaftpflicht-Versicherung sowie Rückrufkostenversicherung in jeweils geltender Höhe. Dies gilt nicht, soweit IMO in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

5. Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Auftraggeber bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten von IMO zu vereinbaren.

6. Soweit die Haftung von IMO auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüchen des Auftraggebers aus Produzentenhaftung sowie Unmöglichkeit. Soweit die Haftung von IMO ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der IMO Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, IMO auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen. Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen: - bei Vorsatz; - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind, oder - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit abgegeben worden ist. Des Weiteren haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, wobei unsere Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt ist: - bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen; - bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, unter der Voraussetzung, dass durch diese wesentliche Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) verletzt werden. Eine aufgrund Gesetzes für unser Unternehmen zwingend geltende Haftung, insbesondere die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

§ 18 Bearbeitung von Prototypen

1. Die IMO zur Bearbeitung überlassenen Prototypen des Auftraggebers sind nur für den internen Gebrauch bei diesem bestimmt.

2. Unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit IMO den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet oder nach dem Produkthaftungsgesetz hierfür haftet bzw. eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

3. Der Auftraggeber stellt im Falle von gegen IMO gerichteten Schadenersatzansprüchen Dritter von diesen Ansprüchen frei und übernimmt insoweit auch alle erforderlichen Abwehrkosten, soweit wir im Innenverhältnis zu unserem Auftraggeber den Schaden nicht zu vertreten haben.

§ 19 Besondere gesetzliche Bestimmungen

1. Bei Bestellungen des Auftraggebers kann die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz Anwendung finden. Beide enthalten ein Verbot zur Verwendung bestimmter umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Blei, die in Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr verwendet werden dürfen. Die RoHS wurde in Deutschland durch das Elektrog, welches am 16.03.2005 in Kraft trat, umgesetzt.

Nach § 3 Elektrog sind Hersteller und Importeure verpflichtet, sich bei der zuständigen öffentlichen Stelle registrieren zu lassen, wenn sie ein Produkt aus dem Katalog des Elektrog in den Verkehr bringen.

Die RoHS finden Sie auf den Seiten der EU unter www.europa.eu.int/eur-lex/priv/de. Das Elektroggesetz können Sie unter www.gesetze-im-internet.de/elektrog/BJNR07620005.html einsehen und herunterladen. Der Auftraggeber ist verpflichtet IMO mitzuteilen, ob die IMO zur Beschichtung überlassenen Ware in den Anwendungsbereich der RoHS bzw. des Elektrog fallen und IMO mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Soweit IMO von Ihnen keine Mitteilung erhält, darf IMO davon ausgehen, dass die IMO zur Beschichtung überlassenen Produktkomponenten nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des § 2 Abs. 1 des Elektrog zuzuordnen sind. Soweit die zur Beschichtung überlassenen Produktkomponenten unter diesen vorgenannten Katalog fallen, ist der Auftraggeber verpflichtet, IMO mitzuteilen, welche der im Elektrog bzw. RoHS genannten Ausnahmeregelungen vorliegend einschlägig ist. Ansonsten besteht diesbezüglich keinerlei Haftung von IMO. Sollte wegen dieses Verstoßes Ansprüche von Dritter Seite gegen IMO erhoben werden, sind Sie verpflichtet, IMO von diesen Ansprüchen freizustellen.

2. Vom Auftraggeber geforderte Garantien, Verpflichtungen, Bestätigungen oder Erklärungen über die Einhaltung in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher

Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Strafrecht, Korruption, Kartellrecht, Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Mindestlohn, begründen nur dann eine vertragliche Verpflichtung von IMO gegenüber dem Auftraggeber, wenn IMO dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf die vom Auftraggeber geforderte Einhaltung von gesetzlich nicht bindenden Standards durch IMO.

§ 20 Bearbeitung von Luft- und Raumfahrzeugteilen

1. Der Auftraggeber hat IMO rechtzeitig darüber aufzuklären, dass die von IMO zu bearbeitenden Teile zum Einsatz in der Luft- und Raumfahrzeugindustrie inklusive der jeweiligen Sicherheitsstufe bestimmt sind, damit IMO entscheiden kann, ob der Auftrag durchgeführt werden soll. Im Falle unterbliebener, falscher oder unvollständiger Aufklärung besteht keine Haftung von IMO.

2. Eine Haftung für Umweltschäden durch die Störung beim Betrieb von Flugzeugen, die durch von IMO beschichtete Ware nach Inverkehrbringen bzw. nach Abschluss von Arbeiten oder Leistungen von IMO entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

§ 21 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für sämtliche gegen IMO bestehenden Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie mit einem Mangel im Zusammenhang stehen und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Verjährungsfrist nach dem vorhergehenden Absatz 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn IMO den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 22 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1. IMO behält sich das Eigentum an der Lieferung („Vorbehaltsprodukte“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsprodukte durch IMO liegt ein Rücktritt vom Vertrag. IMO ist nach Rücknahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt IMO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Stellt der Auftraggeber die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt für den „kausalen“ Saldo im Falle der Insolvenz des Auftraggebers. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich IMO, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbefugnis des Auftraggebers nicht gedeckt.

3. Bei Wegfall der Verpflichtung von IMO gemäß vorstehend Ziff. 2., die Forderungen nicht selbst einzuziehen, ist IMO – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und von unserem Rücknahme- und Verwertungsrecht nach Maßgabe von vorstehend Ziff. 1. Gebrauch zu machen und/oder - die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und zu verlangen, dass der Auftraggeber IMO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsprodukte sowie bei Sitz- und Wohnungswechsel hat IMO der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IMO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den IMO entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbehaltsprodukte ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Auftraggeber angelastet werden, ebenso die Kosten der Rückschaffung der gepfändeten Vorbehaltsprodukte.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Auftraggeber wird stets für IMO vorgenommen. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, IMO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IMO das Miteigentum

an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung. Für die durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte. An der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden Sache erhält der Auftraggeber ein seinem Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltsprodukten entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.

6. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, IMO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt IMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber IMO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für IMO.

7. Bei der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Auftraggeber seine Vergütungsansprüche in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an IMO ab. Hat IMO aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsprodukte mit anderen, IMO nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum gemäß vorstehender Ziff. 5. oder 6. erworben, wird der Kaufpreisanspruch des Auftraggebers nur im Verhältnis des von IMO für die Vorbehaltsprodukte berechneten Endbetrages inklusive Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, IMO nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an IMO abgetreten. Im Übrigen gelten für die im Voraus abgetretenen Forderungen die vorstehenden Ziff. 2. bis 4. entsprechend.

8. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten; der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Auftraggeber tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsprodukte schon jetzt an IMO ab. IMO nimmt die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt IMO die Geltendmachung der Erfüllungsbzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.

10. IMO verpflichtet sich, die IMO zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt IMO.

§ 23 Geheimhaltung, Verwertungsverbot

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit IMO bekannt werden und die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, insbesondere das Know-how von IMO, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln („vertrauliche Informationen“) und ein geeignetes Geheimnisschutzmanagement insoweit aufrechtzuerhalten. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet und unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Erkennt der Auftraggeber, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder verloren gegangen ist, wird er IMO hierüber unverzüglich unterrichten.

2. Die Verpflichtungen gemäß vorstehend Ziff. 1. gelten nicht, soweit sie sich auf solche Informationen beziehen, die bereits allgemein zugänglich waren, als die jeweilige Vertragspartei sie erhielt oder die während der Dauer des Vertragsverhältnisses allgemein zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen ist. Dasselbe gilt insoweit, als der Auftraggeber den Nachweis führt, dass eine erhaltene vertrauliche Information ihm bereits vorab bekannt war.

§ 24 Know- How, Erfindungen

Bei IMO vorhandene bzw. während der Durchführung der mit IMO abgeschlossenen Verträge gewonnene geheimer, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Auftraggeber nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände – allein IMO zu.

§ 25 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Datenschutz, Unwirksamkeit einer Bestimmung

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von IMO das sachlich und örtlich für den Geschäftssitz von IMO zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess.

2. Erfüllungsort für an IMO zu leistende Zahlungen aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz von IMO.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit Auftraggebern von IMO ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den

internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist, soweit einschlägig, ausgeschlossen.

4. IMO behandelt alle Daten des Auftraggebers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Formulierung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.